

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 9 (1866)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Neunter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 29. Dezember.

1866.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Ein neues Abonnement auf die **Neue Berner Schul-Zeitung**

beginnt mit 1. Januar 1867. Preis für 3 Monate Fr. 1. 20, für 6 Monate Fr. 2. 20, für 1 Jahr Fr. 4. 20.

Neue Abonnenten nehmen an sämtliche schweiz. Postämter und die Unterzeichneten.

Bisherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters (Nr. 1) nicht refüsiert, werden für weitere sechs Monate als Abonnenten betrachtet.

Redaktion und Expedition in Münchenbuchsee und Bern.

Das Bilderwerk für den elementaren Sprachunterricht.

II.

Es handelt sich also nicht um ein Bilderwerk für den Volksschulunterricht überhaupt, sondern nur um ein solches für die drei ersten Schuljahre, und es scheint uns, wenn man über die Wünschbarkeit und Zweckmäßigkeit eines derartigen Hülfsmittels sich einigen kann oder bereits geeinigt hat, es sollte dann auch eine Einigung zu gemeinsamer Ausführung keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehören. Was vorerst die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines Bilderwerkes für den elementaren Sprachunterricht anbetrifft, so darf hierin wohl von vornehmerein Uebereinstimmung in den Ansichten der schweizerischen Lehrer und Schulknaben vorausgesetzt werden. Wenigstens zeigte sich diese bei der Lehrerversammlung in Bern, wo gerade dieser Punkt einläßlich erörtert und mit Nachdruck die Nothwendigkeit von Abbildungen für den fraglichen Zweck hervorgehoben wurde, ohne daß dieselbe von irgend einer Seite bestritten worden wäre. Auch Scherr betont in seinem Handbuch der Pädagogik die Bilderlust der Kinder und den Werth passender Bildersammlungen und bezeichnet die letztern als „ein sehr angenehmes und anregendes Sinnens- und Sprachbildungsmittel.“ Wie sollte es dem Elementarlehrer möglich sein, sogar bekannte Gegenstände, wie Pferd, Kuh und Schaf, wie Eiche, Buche und Tanne, ja selbst wie die meisten Haushaltungsgegenstände, fruchtbringend zu besprechen, wenn er nicht das Anschauungs- und Vorstellungsvermögen des Kindes direkt entweder auf den Gegenstand oder seine Abbildung konzentriren kann. Jede Erweiterung, Schärfung und Gliederung der Anschauungen und Vorstellungen kann in diesem Alter nur mit Herbeziehung des Originals oder des Bildes in rechter Weise erzielt werden. Wie gering ist aber die Zahl der Gegenstände, welche der Lehrer

in die Schulstube bringen und im Original den Kindern vorweisen kann und darf? Und wie groß ist umgekehrt die Zahl jener Gegenstände, die nun einmal nicht in die Schulstube hineingehören, bei deren Besprechung also das Kind auf eine Abbildung oder dann auf seine bereits erworbene, aber noch sehr mangelhafte Vorstellung verwiesen werden muß? Doch, wie gesagt, wir wollen uns darüber nicht weiter verbreiten: über die Nothwendigkeit eines Bilderwerks für den elementaren Sprachunterricht sind wir alle einig.

Aber was gehört in ein solches Bilderwerk und wie soll dasselbe im Einzelnen und im Ganzen ausgeführt werden? Das sind zwei Fragen, die sich uns zunächst aufdrängen und deren Beantwortung schon bedeutend schwieriger ist. Hier ist jene Einigung in den Ansichten nicht mehr vorhanden. Die Differenzen beginnen schon hinsichtlich des Was; sie werden aber zu völligen Gegensätzen in Bezug auf das Wie. In solcher Lage ist es immer wohlgethan, einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung zu werfen. Es fällt uns zwar nicht ein, bei diesem Anlaß eine Geschichte des Bilderbuches zu schreiben; wir beschränken uns auf einige der wichtigsten Thatsachen. Grundsätzlich hat bereits Amos Comenius den Stoff bestimmt für ein Bilderwerk, das dem Sprachunterricht in der Elementarschule dienen soll. Er gab 1557 seinen Orbis pictus heraus, der in 302 Holzschnitten „aller vornehmsten Weltdinge und menschlichen Handlungen Abbildung und Benahmung“ enthielt. Der Orbis pictus ist das Mutterbuch aller späteren Elementarbilderwerke geworden. Ein wesentlicher Fortschritt trat erst nach mehr als zweihundert Jahren ein, indem Bernhard Basedow 1774 mit seinem „Elementarwerk“ zugleich 100 trefflich ausgeführte Kupferstafeln erscheinen ließ. Das Werk war aber weder für Volksschulen berechnet, noch für dieselben geeignet. Schon der hohe Preis von 12 Thalern machte ihm den Eingang in dieselben unmöglich. Es erhoben sich aber bereits auch pädagogische Bedenken gegen dieses Bilderwerk, weil es die einzelnen Gegenstände aus allen lebensvollen Beziehungen herausreiße und sie einerseits isolire, anderseits zu unnatürlichen, unkünstlerischen Gruppen, die den ästhetischen Sinn nicht bilden, vielmehr verlegen, willkürlich vereinige. Auf diesen beiden Fundamentalwerken hat die neuere Pädagogik fortgebaut. Suchen wir uns mit Vermeidung alles ermüdenden Details eine Uebersicht der bisherigen Leistungen zu gewinnen, so können wir dieselben in zwei Hauptgruppen unterscheiden.

Auf der einen Seite stehen diejenigen, welche sich unmittelbar an Basedow anschließen und seine Idee nur im Einzelnen modifizieren. Hier begegnen wir der großen Summe jener Bilderbücher und Bildertabellen, welche die einzelnen Gegenstände von ihren natürlichen Beziehungen zu andern los trennen, sie als vereinzelte darstellen und in dieser Isoli-

rung zwar mit andern Gegenständen auf einem und demselben Blatte erscheinen lassen, aber ohne alle künstlerische Komposition, bald in rein zufälligen Zusammenstellungen, bald so, daß das Ganze nach objektiven Rücksichten systematisirt wird.*.) Wir geben zweierlei unbedenklich zu. Einmal, daß man in dem Alter, in welchem das Kind Bilder aufzufassen und zu verstehen anfängt, mit einzelnen isolirten Gegenständen beginnen muß; dann aber auch, daß der eigentliche Realunterricht die Gegenstände als solche, also ebenfalls in ihrer Vereinzelung, vorführen muß, weil es sich dort zunächst um das bloße Erkennen des einzelnen Bildes, hier aber um die Kenntniß des zelnen Gegenstandes, wo möglich nach der Gesamtheit seiner objektiven Bestimmungen handelt. Diesen Zugeständnissen gegenüber muß nun aber auch geltend gemacht werden, einerseits daß das Kind lange vor seinem Eintritt in die Schule Bilder verstehen lernt, so daß wir in der Bildauffassung nicht erst in der Schule mit den elementarsten Vorbereitungen beginnen müssen, uns vielmehr wie in andern Richtungen an die bereits zu einem gewissen Grade der Entwicklung gelangte subjektive Kraft des Schülers anzuschließen haben, anderseits, daß es sich im elementaren Sprach- d. h. im Anschauungsunterricht nicht wie im daraus hervorgehenden späteren Realunterricht um objektive Vollständigkeit in der Auffassung irgend eines Gegenstandes handelt. Der große Unterschied in der Behandlungsweise eines und desselben Gegenstandes auf der ersten und zweiten Schulstufe (der Elementar- oder Realschule) macht sich auch auf dem fraglichen Gebiete in entscheidener Weise geltend. Das Interesse des Kindes an den Gegenständen ist nämlich Anfangs ein mehr formales. Das Kind will den natürlichen Trieb zur Thätigkeit seiner Kräfte befriedigen. In der Thätigkeit als solcher liegt seine Lust; es geht nicht darauf aus, sich von einem bestimmten Gegenstand ein bestimmtes Wissen zu verschaffen. Dieses objektive Interesse erwacht erst mit der erstarrenden subjektiven Kraft und vermag sich den einzelnen Gegenständen als solchen erst dann auf längere Dauer hinzugeben, wenn das Denken zu einiger Herrschaft über die Anschauungen und Vorstellungen gekommen ist. So lange das formale Interesse im Vordergrund steht, ist der Unterricht noch nicht eigentlicher Real-, sondern eben Anschauungsunterricht; er wird aber zum Realunterricht, wenn das materielle Interesse sich geltend zu machen beginnt, d. h. wenn die Sachkenntniß als solche zum wesentlichen Unterrichtszwecke wird. Dieser verschiedene Charakter des Anschauungs- und Realunterrichts muß nothwendig auch im Bildwerk zum Ausdruck kommen. Deswegen taugt eine bloß realistische Bildersammlung für die erste Schulstufe wenig. Soll sie dem Zweck möglichst entsprechen, so muß sie lebensvolle Bilder enthalten, muß Situationen, Handlungen zur Darstellung bringen, welche die Phantasie und das Gemüth des Kindes in Spannung und Thätigkeit versetzen. Solche Bilder dienen dann nicht nur der beschreibenden Besprechung, sondern sind zugleich die passendste Grundlage zum Anschluß von Kinderzählungen. Damit sind wir nun bereits auf die zweite Gruppe der bisherigen Leistungen zu sprechen gekommen. Auf dieser andern Seite treffen wir nämlich eine Anzahl von Versuchen, die sich bestreben, auf jeder Tafel ein künstlerisch abgeschlossenes Ganze und darin diejenigen Gegenstände, welche für den elementaren Sprachunterricht von Wichtigkeit sind, zugleich in solchen Situationen zu bieten, daß sie dem jugendlichen Geiste möglichst nahe gerückt gerückt werden. Wir erinnern an die wohlgelungene Lehrmittelausstellung in Solo-

thurn, die mehrere anerkennenswerte Leistungen dieser Art enthielt. Alles aber, was uns in dieser Richtung bisher zu Gesichte gekommen, setzt an zwei Hauptmängeln: Die Stoffauswahl entspricht nicht dem Bedürfnisse der Schule und die technische wie die künstlerische Ausführung befriedigt das ästhetische Interesse zu wenig. Welche Aufgabe sich hieraus für unsere Schulbehörden ergiebt, wollen wir im nächsten Artikel darzustellen suchen.

Zur Revision des Erziehungsgesetzes im Kanton Luzern.

Wir beginnen heute mit der Berichtigung eines Druckfehlers, der sich in der Einleitung zum ersten Artikel eingeschlichen hat. Es sollte nämlich im Anfange des dritten Absatzes heißen: „auf die jüngsten Revissionsbestrebungen“ statt „auf die nächsten sc.“ Wir kommen nun 2) zur zweckmäßigeren Organisation der Schulbehörden. Diese war bis dahin folgendermaßen bestellt: Beaufsichtigung der Schulen war der Kanton in 21 Schulkreise eingeteilt. Jeder Kreis hatte eine Kommission von drei Mitgliedern, die sich in die Inspektion der Schulen desselben theilten. Die oberste Inspektion fiel dem Kantonalschulinspektor zu. Hr. Oula unterscheidet zwischen einer administrativen und einer pädagogischen Beaufsichtigung der Schulen. Jene nennt er Visitation, diese Inspektion. Jene möchte er Ortschulkommissionen (nach Pfarrgemeinden) oder auch den bisherigen (aber zahlreichern) Bezirkskommissionen übertragen, für diese, die Inspektion, dagegen drei Fachmänner als Inspektoren bestellen, von denen je einer circa 90 Schulen zu beaufsichtigen hätte. Die Kraft eines einzigen Mannes würde für die wirksame Inspektion aller Volksschulen des Kantons nicht ausreichen.

3) Verlängerung der Schulzeit. Diese Forderung wird auf den ersten Augenblick auffallen, wenn man vernimmt, daß der Kanton Luzern zehn Schuljahre hat wie der Kanton Bern. Allein damit verhält es sich folgendermaßen: Luzern hat gar keine Jahres-, sondern nur Halbjahrschulen. Die ersten zwei Schuljahre haben nur Sommer- und die fünf folgenden nur Winterkurse zu je 20 Wochen. Dazu kommt noch die Fortbildungsschule während drei Wintern mit 6 Stunden per Woche, macht im Ganzen 760 Schultage oder 4860 Unterrichtsstunden, während Bern 9300, Freiburg 8140, Neuenburg 8200, Thurgau 8000, Glarus und Schwyz je 7900 und Zürich 7050 Schulstunden zählen. Bei dieser Sachlage wird es dem Verfasser nicht schwer, nachzuweisen, daß die Schulzeit absolut unzureichend sei und daß bei der angeführten Stundenzahl die Volksschule ihre Aufgabe schlechterdings nicht lösen könne. Er verlangt daher mit vollem Recht mehr Zeit und eine angemessene Vertheilung derselben. Sein Vorschlag geht dahin:

1) Die ersten 6 Schuljahre, vom Anfang des 7. bis zum Schluß des 12. Altersjahrs, mache die eigentliche Elementarschule aus, welche in eine untere und obere Klasse mit je drei Jahrgängen zerfällt. Diese Schule dauert das ganze Jahr, 10 Wochen Ferien abgerechnet. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 21 Stunden oder 7 halbe Tage. Das Sommerhalbjahr beginnt mit Anfang Mai und schließt Anfangs Oktober. Das Winterhalbjahr beginnt Anfang November und dauert bis zum April.

2) Die vier folgenden Schuljahre, vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahre, bilden die Lehungs- und Fortbildungsschule, in welchen die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert und fortgeübt werden und der Unterricht, namentlich in den Rea-

*.) Das bei uns verbreitetste Werk dieser Gruppe sind die „Bilder zum Anschauungsunterricht für die Jugend“. Esslingen, Verlag von J. F. Schreiber 1840.

lien, näherte Beziehung auf das praktische Leben erhält. Diese 4 Schuljahre bilden die dritte Klasse der Gemeindeschule mit 2 Abtheilungen. Die erste, d. h. die Schüler vom 13. und 14. Altersjahr besuchen die Schule während des Sommers und Winters wöchentlich 12 Stunden oder vier halbe Tage. Die zweite Abtheilung, d. h. die Schüler vom 15. und 16. Altersjahr haben nur während des Winters 12 Stunden wöchentlichen Unterricht. Für uns Berner liegt darin neuerdings ein Fingerzeig, daß das Bestreben der einsichtsvollsten Schulmänner anderer Kantone fortwährend auf Erweiterung und keineswegs auf Verminderung der Schulzeit gerichtet ist.

Die Durchführung dieser Vorschläge würden der luzernischen Volksschule eine einfache und vollständige Organisation, eine sichere und klare Klassifikation geben. Die jüngern Kinder werden nicht mehr mit einer zu großen Stundenzahl belastet und die reifere Jugend erhält mehr Unterricht, ohne der Familie, der häuslichen (und Feld-) Arbeit entzogen zu werden; sie bleibt länger unter dem intellektuellen und moralischen Einfluß der Schule. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines schulpflichtigen Schülers würde auf circa 6800 (ungefähr wie im Kanton Solothurn) ansteigen. Auf die nähre Ausführung der Vorschläge können wir bei dem beschränkten Raum unsers Blattes nicht eingehen.

Die Arbeitsschulen bilden einen Bestandtheil der Gemeindeschulen. Die Mädchen erhalten in der Elementarschule (von der zweiten Klasse an) wöchentlich 3, in der Fortbildungsschule wöchentlich 6 Stunden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Die Bezirksschule ist im Verhältniß zu der Gemeindeschule als eine erweiterte Fortbildungsschule zu betrachten. Die Knaben (und auch die Mädchen), welche die Gemeinde-Fortbildungsschule nicht besuchen, treten aus der Elementarschule in die Bezirksschule über (13. Altersjahr). Den höhern Lehranstalten gegenüber behält die Bezirksschule den Charakter einer Vorbereitungsstufe; sie ist das verbindende Mittelglied zwischen der Elementar- und Kantonsschule. Von einer Reduktion der Unterrichtsfächer in der Gemeindeschule will der Verfasser nichts wissen. Mit besonderem Nachdruck wird auf den Werth der Leibesübungen hingewiesen.

4) Gesteigerte Bildung der Lehrer. Was Hr. D. über dieses Kapitel im Allgemeinen sagt, hat überall seine volle Geltung. Für das Seminar verlangt er 4 Jahreskurse, statt der bisherigen drei. Bei diesem Anlaß kommt der Verfasser noch einmal auf die Besoldungsaufbesserung zu sprechen. Es gilt auch für andere Kantone, wenn er sagt: „Immer seltener ist es, daß Söhne wohlhabender Familien das Lehrfach zum Berufe wählen; immer mehr muß das Lehrfach sich aus den untersten Klassen rekrutiren; allein zu der Überwindung der Folgen einer gedrückten Jugend gehören Kräfte, welche das mittlere Maß menschlicher Willenskräfte überragen. Wenn es nicht gelingt, einen neuen Zudrang zu dem Seminar zu bewirken, so daß dieses die geeigneten und talentvollen Leute auswählen kann; wenn es nicht gelingt, Jünglinge auch aus besseren Familien zur Wahl des Lehrberufs zu veranlassen, so ist das Sinken des Standes eine so sicher zu erwartende That-sache wie 2 mal 2 = 4. Wer, der es mit der Erziehung und Bildung der Jugend wohl meint, wünscht nicht, daß die Lehrer nach Anlagen, Kenntnissen und Charakter ausgezeichnet seien? Nur ausgerüstet mit diesen Eigenschaften mögen sie das schwere Amt würdig verwalten und ihrer ganzen Umgebung ein nachahmungswürdiges Muster sein.“

In dem kräftigen Schlusssorte wendet sich der Verfasser mit Nachdruck gegen die bekannten destruktiven Revisionsvor-

schläge Segessers. Er weist nach, daß dieselben das lugernische Schulwesen statt vorwärts weit hinter den dermaligen Stand desselben zurückführen würden.

Indem wir der wackern Schrift des Luz. Schulmannes den besten Erfolg wünschen, schließen wir unsere Berichterstattung.

Mittheilungen.

Bern-Stadt. Die Schulreformbestrebungen. (Fortschreibung und Schluß.) Wenn man uns fragt, ob mit Annahme dieser Anträge den so klar zu Tage getretenen Wünschen der Bevölkerung in irgend einem Punkte Rechnung getragen werden sei, so müssen wir leider antworten: In keinem. Es werden zur Rettung des bisherigen Systems einige Erleichterungen angebracht; die Hauptache bleibt dieselbe: ungenügende Primarschulen — theure Sonderschulen, und kein Zusammenhang zwischen beiden. Wir wollen das kurz nachweisen:

1) Will man mit den Sonderschulen, welche für bloßen Privatunterricht bestimmt sind, einmal aufräumen und eine Primarschule von hinlänglicher Leistungsfähigkeit herstellen, so ist die Errichtung von 30 neuen Primarklassen nothwendig; will man das nicht, so bleibt beim Alten. Der Gemeinderath aber will, wie bisher, jährlich 3 bis 4 neue Primarklassen errichten, wozu er schon durch die Bevölkerungszunahme gezwungen wird, so daß auf diesem Wege die Schulklassen wieder allmäßig noch sofort reduziert werden.

2) Die Herabsetzung der Schulgelder an den oberen Klassen der Realschule und der (sog. burgerlichen) Mädchenschule auf 60 Franken ändert an der sozialen Stellung dieser zwei Schulen gar nichts. So lange die untern Klassen ein Schulgeld von 60 Franken erheischen, und so lange ein Kind, um in diese Klassen zu gelangen, Vorschulen passiren muß, in welchen es, in einem Alter von 6 bis 9 Jahren, ein Schulgeld von 36 bis 60 Fr. zu bezahlen hat, sind und bleiben diese Schulen ein Privilegium für wenige Auserwählte.

3) Die Vermehrung des Gemeindebeitrages an die beiden andern Mädchenschulen um je 1000 Fr. ist ein Tropfen auf das glühende Eisen der Defizite, wird aber nicht einmal die Gluth abkühlen, geschweige denn dazu dienen, die Besoldungen zu verbessern oder die Schulgelder herabzusetzen.

4) Die Gewerbeschule soll, wie es scheint, eine neue „Privatschule“ sein, d. h. man verzichtet auf den Staatsbeitrag, damit auch in dieser Schule, wie in den andern städtischen Sekundarschulen, die städtische Behörde jedes Gesetzes, jeder Kontrolle von Seite der Regierung enthoben sei und nach Belieben Schüler und Lehrer entfernen könne. Hieran ist nun dem hiesigen Publikum wenig gelegen, dagegen muß ihm am Staatsbeitrag um so mehr gelegen sein, da das Gemeindebudget für diese Schule eine so geringe Summe aufweisen kann. In der That, was ist in der Stadt Bern mit 5700 Fr. (nebst etwa 1800 Fr. Schulgeldern) anzufangen? Wenn mit dieser Summe die künftigen Handwerker der Bundesstadt Bern unterrichtet werden sollen, so werden sie nicht bedeutend über das Niveau der Primarschule gehoben werden. Als man im Jahr 1820 (damals zählte die Stadt keine 20,000 Einw.), „um dem einheimischen Handwerker den Sieg über den fremden Mitbewerber möglich zu machen“, die städtische Realschule mit drei Doppelklassen eröffnete, wurden gleich im Anfang die Kosten auf 12,000 alte Franken berechnet; wird man jetzt in einer Stadt von mehr als 30,000 Einwohnern, nachdem die Kosten des Unterhaltes sich beinahe verdoppelt, denselben Zweck mit so minimen Mitteln, wie die vorgeschlagenen,

erreichen können? Eine Schule mit diesen Mitteln wird nur einem kleinen Theil der männlichen Jugend dassjenige bieten, was in der Bundesstadt als Minimum Allen nötig wäre. Wenn der Handwerker- und Gewerbestand auf dieses Anreihen eingeht, so werden ihm die höheren Sekundarschulen nie mehr geöffnet und die bisherigen Standesunterschiede in unserm Schulwesen werden nicht ab-, sondern zunehmen.

Wir wiederholen daher, nachdem wir die Anträge des Gemeinderathes durchgangen, unsere obige Behauptung, daß bei deren Annahme die Hauptache dieselbe bleibe. Das Reformprojekt hatte verlangt: Primarschule für Alle, wenigstens in Bezug auf die ersten 4 Schuljahre und Gemeinde-Sekundarschulen, welche Allen zugänglich sind. Es ist wahr, es wurde eine Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Gemeindeausgaben von etwa 82,400 Fr. in Aussicht genommen; das würde, da eine Zelle von 1% über Fr. 200,000 abwerfen wird, eine Erhöhung der Gemeindetelle von 1 auf 1½ vom Tausend zur Folge haben; dafür aber stünden Jedermann gegen geringes Schulgeld gute Schulen offen. Der Gemeinderath schlägt eine Erhöhung der Budgets vor von bloß 13,600 Fr.; dafür wird man für Primar- und Sekundarunterricht in der Stadt Bern statt 62,800 Fr. inskünftige höchstens Fr. 2—4000 weniger bezahlen. Wie mancher Familie wird wohl mit dieser minimen Erleichterung ein wirklicher Dienst geleistet sein?

Liebe Mitbürger!

Das unterzeichnete Komite ist an der Kasinoversammlung vom 8. Juni d. J. beauftragt worden, der Schulreformangelegenheit so lange seine Aufmerksamkeit zu schenken und nöthigfalls die Freunde des Projektes zu neuen Versammlungen einzuberufen, als das damals aufgestellte Ziel nicht erreicht sein wird.

Dieses Ziel ist aber diesen Augenblick noch so wenig erreicht, ja, müssen wir hinzusehen, so sehr gefährdet, daß das unterzeichnete Komite sich verpflichtet fühlt, das hiesige Publikum darauf aufmerksam zu machen und Alle, welche sich um die Sache interessiren, zu einer Besprechung einzuladen auf

Sonntag den 9. Dez., Morgens 10 Uhr in der
neuen Kavalleriekaserne.

Bern, 3. Dez. 1866.

Mit Hochachtung!

Das Schulreform-Komitee.

Die Lehrer geben folgende Antwort auf den Artikel des Intelligenzblattes: Ein neues Agitationssmittel. (In Nr. 50 der Schulzeitung mitgetheilt.)

In diesem Artikel werden denjenigen Primarlehrern, die die Einladungen des Schulreform-Komite's zum Besuch der Versammlung in der Kavalleriekaserne durch ihre Schüler in deren Familien gelangen ließen, schwere Vorwürfe gemacht, welche nur einer ruhigen Beleuchtung bedürfen, um entkräftet zu werden.

Erster Vorwurf: Die vom Schulinspектор in vielfacher Beziehung abhängige Lehrerschaft wird natürlich sehr geneigt sein, sich dem Reformkomitemitglied Antenen, nebenbei Schulinspектор, dienstbesessen zu erweisen.

Antwort: Die Abhängigkeit ist gar nicht groß. Sie hindert uns nicht im Mindesten, unsere Ansichten selbstständig und freimüthig auch ihm gegenüber zu vertreten. Hr. Antenen hat hievon in Diskussionen und Abstimmungen schon manche Probe erfahren. Gerade in der vorliegenden Frage lassen wir uns weder von Menschenfurcht noch von Menschengefäl-

ligkeit beeinflussen, sondern handeln lediglich nach unserer Überzeugung.

Zweiter Vorwurf: „Die Lehrerschaft wird natürlich sehr geneigt sein, sich dem Reformkomitemitglied Kummer, nebenbei Erziehungsdirektor, dienstbesessen zu erweisen.“

Antwort: Auch hier thut man uns sehr unrecht, uns einen so kleinlichen Beweggrund zuzuschreiben. Wir achten Hrn. Kummer sehr hoch, nicht weil er uns nützen oder schaden kann, sondern wegen seiner umfassenden gediegenen Bildung, seiner ausgezeichneten Arbeitskraft und vor Allem wegen seiner seltenen, reinen Hingabe an die heilige Sache der Erziehung, die ihm hoch ob allen eigenmütigen persönlichen Interessen steht. Wir haben ihm diese Gestinnung auch ausgesprochen in einer Buschrift, als er bei der Wahl des Regierungsrathes übergangen wurde, in einem Moment, wo Niemand an seine Wiederwahl glaubte.

Dritter Vorwurf: „Die Lehrer haben sich zu einem Parteianöver hergegeben, sich als Agenten eines Parteikomite's gebrauchen lassen.“

Antwort: Wenn dieser Vorwurf Wahrheit enthielte, dann hätten wir uns allerdings eine arge Verkennung unserer Stellung zu Schulden kommen lassen; aber die Frage ist keine Parteifrage. An die Versammlungen zur Besprechung der angeregten Reformen wurden alle Einwohner ohne Unterschied eingeladen, ins Komite wurden Männer der verschiedenen politischen Parteien gewählt; es war also kein Parteikomite. Wir wissen, daß eifrige Konservative für die Reform-Vorschläge, und daß Männer, die in politischen Fragen liberal stimmen, für die Vorschläge des Gemeinderathes gestimmt haben. Es war eine reine, aber höchst wichtige Schulfrage, in welcher das Für und Wider die allseitigste Erwägung verdiente. Wir würden daher mit gleicher Bereitwilligkeit den Bericht des Gemeinderathes vertheilt haben, und schon vor dem Erscheinen der Vorwürfe ist in unserm Kreise das Bedauern ausgesprochen worden, daß wir hiezu nicht Gelegenheit hatten.

Vierter Vorwurf: „Wir seien undankbar gegen die Gemeindsbehörden und befehdten dieselben.“

Antwort: Wegen besagter Vertheilung von Befehlung der Gemeindsbehörden zu sprechen, ist kleinlich und irrtümlich. Wir haben mehrfach bei öffentlichen Anlässen und in den kantonalen Schulblättern unsere Anerkennung für die neuern Leistungen der Behörden ausgesprochen und die Männer, welche sich um die Hebung der Schule verdient machen, können jederzeit auf unsere Hochachtung und Ergebenheit zählen. Daraus folgt aber nicht, daß nun unsere Ansichten und Überzeugungen den ihrigen in allen Theilen conform sein müssen oder gar, daß wir verpflichtet wären, die unsrigen zu unterdrücken oder zu verläugnen, wenn sie von den ihrigen abweichen. Eine solche Geschmeidigkeit verdient den schönen Namen Dankbarkeit nicht. Die ächte Dankbarkeit ist anderer Natur. Sie richtet sich nicht nach Gunst und Geld. Sie kommt nicht auf Befehl; aber sie strömt reichlich, wo sie Anerkennung für treue Arbeit; wo sie Achtung für Menschenwürde findet. Letztere Eigenschaft vermissen wir ganz und gar in dem Artikel unseres Anklägers. Einschüchtern lassen wir uns durch solche Artikel nicht. Unsern Lohn müssen wir mit saurer Mühe verdienen und nehmen ihn also nicht als sein Gnaden geschenk an. Uns denselben aufzurüsten, ist sehr unedelkast. Steuerpflichtige Einwohner sind auch wir, und zwar für unser gesammtes Einkommen. Wir sind daher auch von dieser Seite berechtigt, bei öffentlichen Angelegenheiten ein Wort mitzusprechen. Schicklichkeit und Anstand werden wir mit unserer Pflicht zu vereinigen wissen und uns in diesem Stück jedenfalls nicht an unserm Ankläger ein Beispiel nehmen, der über einen Mann von ausgezeichneter Tüchtigkeit und Pflichttreue sich Ausdrücke erlaubt, wie „das Reformkomitemitglied Kummer, nebenbei Erziehungsdirekt. r.“

Die Primarlehrer der Stadt.